CERHA HEMPEL
Insolvency-Newsletter
2. März 2021

Gesetz zur Restrukturierungserleichterung in den Startlöchern

Vor wenigen Tagen wurde der langersehnte Gesetzesentwurf zur Restrukturierungsordnung (ReO) publik gemacht. Nach mittlerweile fast zwei Jahren steht damit die Umsetzung der EU-Restrukturierungsrichtlinie unmittelbar bevor. Angesichts der drohenden Insolvenzwelle lohnt sich insbesondere für Unternehmer ein Blick auf das neue Gesetz, das bereits Mitte Juli in Kraft treten soll.

Zielsetzung des Gesetzes

Mit der Einführung der ReO soll die Sanierung solventer, jedoch von Zahlungsunfähigkeit bedrohter Unternehmen (juristische und natürliche Personen) zur Vermeidung von Insolvenzen erleichtert werden. Zu diesem Zweck wird ein rechtlicher Rahmen geschaffen, der eine Restrukturierung unter Neugestaltung der Schuldenlage betroffener Unternehmen bereits dann ermöglicht, wenn bestehende Gläubiger mehrheitlich zustimmen. Bisher gab es außerhalb eines Insolvenzverfahrens demgegenüber nur die Möglichkeit einer konsensualen Unternehmenssanierung, wodurch der Widerstand einzelner Gläubiger die an sich mögliche Rettung eines in finanzielle Schieflage geratenen Unternehmens selbst dann verhindern konnte, wenn eine Restrukturierung bzw. Reorganisation im objektiven Interesse aller Gläubiger lag. Dieses Manko wird durch ein neues, gerichtliches Restrukturierungsverfahren behoben. Doch wie soll dieses Verfahren in der Praxis ablaufen?

Verfahrenseröffnung

Scheitern außergerichtliche Sanierungs- oder Restrukturierungsversuche, können Unternehmer die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens beantragen. Voraussetzung hierfür ist das Vorliegen einer „wahrscheinlichen Insolvenz“. Diese ist anzunehmen, wenn der Bestand des Unternehmens ohne die Setzung von Restrukturierungsmaßnahmen gefährdet ist. Beachtlich ist dabei, dass die wahrscheinliche Insolvenz insbesondere bei Vorliegen der bereits aus dem Unternehmensreogranisationsgesetz (URG) bekannten Kennzahlen (Eigenmittelquote weniger als 8% und fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre) gegeben ist. Die Reorganisation von Unternehmen im Rahmen des URG wird damit faktisch aufgegeben, nachdem sie bereits bisher kaum praktische Relevanz aufwies.

Auch bei (bloß) drohender Zahlungsunfähigkeit sowie bei Vorliegen von Überschuldung, welche noch nicht die Insolvenz des betroffenen Unternehmens auslöst, kann ein Reorganisationsverfahren eingeleitet werden. Ist ein Unternehmen bereits zahlungsunfähig, bleibt jedoch weiterhin ausschließlich die Möglichkeit der Einleitung eines Insolvenzverfahrens.

Erforderliche Unterlagen

Neben dem Vorliegen wahrscheinlicher Insolvenz müssen dem Antrag des die Restrukturierung anstrebenden Unternehmens ein Finanzplan für die nächsten 90 Tage, die Jahresabschlüsse der letzten 3 Jahre, ein Vermögensverzeichnis und ein Restrukturierungsplan mit einem gewissen Mindestinhalt beigelegt werden.

Restrukturierungsplan

Der Restrukturierungsplan bildet das Herzstück des neuen Restrukturierungsverfahrens. In ihm sind die geplanten Maßnahmen und Instrumente der angestrebten Unternehmenssanierung darzulegen und zu beschreiben. Insbesondere ist zu

erläutern, welche Gläubiger wie in die Restrukturierung einbezogen werden sollen (insbesondere also auch, inwieweit aushaftende Schulden einer Kürzung zu unterwerfen sind) und inwiefern durch die Bestätigung des Restrukturierungsplans eine positive Fortbestehensprognose für das Unternehmen gewährleistet werden kann.
Hauptanwendungsfall des Restrukturierungsverfahrens wird das Scheitern eines außergerichtlichen Sanierungsvorhabens aufgrund einer Minderheit obstruierender Gläubiger sein, weshalb der Restrukturierungsplan in den meisten Fällen auf einem bereits vorliegenden Sanierungskonzept fußen wird. Insofern sollte sich der zusätzliche Aufwand für die Erstellung eines Restrukturierungsplans häufig in Grenzen halten und daher auch wirtschaftlich praktikabel sein.
Bei der Ausgestaltung des Restrukturierungsplans ist der Schuldner kaum beschränkt. Hauptsächlich werden Gläubiger wohl Stundungen und Forderungsverzichte in Kauf nehmen. Ausdrücklich ausgeschlossen sind jedoch insbesondere Forderungen von Arbeitnehmern, sodass diese keine Einbußen befürchten müssen.

Gläubigerklassen

Weist ein Restrukturierungsplan nach Prüfung durch das Restrukturierungsgericht (dieses entspricht dem jeweiligen Insolvenzgericht nach Maßgabe der Regeln der IO) alle erforderlichen inhaltlichen Merkmale auf, stimmen die Gläubiger über diesen ab. Hierbei werden die Gläubiger prinzipiell in bis zu fünf Klassen eingeteilt:

1. besicherte Gläubiger;
2. unbesicherte Gläubiger;
3. Anleihegläubiger;
4. schutzbedürftige Gläubiger, *i.e.* insbesondere Gläubiger mit Forderungen unter 10.000 Euro;
5. Gläubiger nachrangiger Forderungen.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann die Einteilung der einzubeziehenden Gläubiger in Klassen auch entfallen.

Die Auswahl der Gläubiger, die in das Restrukturierungsverfahren einbezogen werden, obliegt dem antragstellenden Unternehmen.

Für die Annahme des Restrukturierungsplans bedarf es der Zustimmung in allen Gläubigerklassen, wobei in diesen jeweils die einfache Mehrheit der anwesenden Gläubiger, kombiniert mit einer Zustimmung von 75% der Gesamtsumme der Forderungen innerhalb der jeweiligen Gläubigerklasse erforderlich ist.

Überstimmte Gläubiger haben das Recht, die gerichtliche Überprüfung des Restrukturierungsplans auf Vereinbarkeit mit dem sog. „Kriterium des Gläubigerinteresses“ zu verlangen. Dieses ist erfüllt, wenn kein Gläubiger, der vom Restrukturierungsplan betroffen ist und diesen abgelehnt hat, durch den Plan schlechter gestellt wird als in einem allfälligen Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners.

Cross-class cram-down

Verweigern einzelne Gläubigerklassen die Zustimmung, kann der Restrukturierungsplan im Zuge eines sog. *cross-class cram-down* unter strengen Voraussetzungen dennoch bestätigt werden. Diese nicht unumstrittene Regelung führt

im Ergebnis zu einer Zustimmungsfiktion zulasten obstruierender Gläubigerklassen. Sie setzt voraus, dass dissentierende Klassen im Rahmen der Restrukturierung gleichgestellt werden, wie gleichrangige Klassen und bessergestellt werden, als nachrangige Klassen. Keine Gläubigerklasse darf dabei mehr erhalten, als den vollen Betrag ihrer Forderungen.

Restrukturierungsbeauftragter

Um Unternehmen einen Anreiz zu bieten, bei finanziellen Schwierigkeiten frühzeitig die Einleitung eines präventiven Restrukturierungsverfahrens zu beantragen, sehen sowohl die EU-Restrukturierungsrichtlinie als auch die ReO vor, dass betroffene Schuldner grundsätzlich die Kontrolle über ihr Vermögen und den fortlaufenden Geschäftsbetrieb behalten (Eigenverwaltung). Zur Überwachung der Tätigkeiten des antragstellenden Unternehmens kann das Gericht jedoch einen Restrukturierungsbeauftragten bestellen, dem – je nach gerichtlicher Entscheidung – die Verwaltung eines Teils der Vermögenswerte des Unternehmens bzw. die Führung der laufenden Geschäfte übertragen werden können. Unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere bei Notwendigkeit eines *cross-class cram-down* sowie bei Anordnung einer Vollstreckungssperre) ist das Restrukturierungsgericht sogar verpflichtet, einen solchen Restrukturierungsbeauftragten zu bestellen.

Vollstreckungssperre

Um die Verhandlungen über einen vorgelegten Restrukturierungsplan nicht zu behindern, kann das Restrukturierungsgericht darüber hinaus auf Antrag des Schuldners eine Vollstreckungssperre anordnen. Diese bewirkt, dass Anträge auf Bewilligung eines Exekutionsverfahrens auf das Vermögen des Schuldners nicht bewilligt werden dürfen und kein richterliches Pfand- oder Befriedigungsrecht an diesem Vermögen erworben werden darf. Die Vollstreckungssperre kann alle Arten von Forderungen, einschließlich besicherter Forderungen erfassen.

Während aufrechter Vollstreckungssperre ist der Schuldner nicht verpflichtet, ein Insolvenzverfahren wegen Überschuldung einzuleiten. Insoweit sind Geschäftsführer keiner Haftung wegen möglicher Insolvenzverschleppung ausgesetzt.

Eine Vollstreckungssperre darf grds. nur für die Dauer von drei Monaten angeordnet werden. Eine Verlängerung auf maximal sechs Monate ist unter engen Voraussetzungen möglich.

Bestandskraft von Verträgen

Auch die Bestandskraft von unternehmensrelevanten Vertragsverhältnissen wird durch die ReO gestärkt. So werden vertragliche Vereinbarungen über die Verweigerung von Leistungen aus noch zu erfüllenden Verträgen oder deren vorzeitige Fälligstellung, Kündigung oder Abänderung in sonstiger Weise insbesondere dann untersagt, wenn sie an die Eröffnung oder Beantragung eines Restrukturierungsverfahrens bzw. den Eintritt der Voraussetzungen für dessen Einleitung anknüpfen.

Gläubiger, für welche eine Vollstreckungssperre gilt, dürfen überdies in Bezug auf vor der Vollstreckungssperre entstandene Forderungen und allein aufgrund der Tatsache, dass die Forderungen vom Schuldner nicht bezahlt wurden, Leistungen aus wesentlichen, noch zu erfüllenden Verträgen weder verweigern, noch diese Verträge vorzeitig fällig stellen, kündigen oder in

sonstiger Weise zum Nachteil des Schuldners ändern.

Darüber hinaus sieht der Gesetzesentwurf eine wichtige Regelung für die Aufnahme von Fremdkapital vor: Durch eine Gesetzesänderung in der IO werden Neu- und Zwischenfinanzierungen sowie bestimmte weitere Transaktionen unter gewissen Voraussetzungen anfechtungsfrei gestellt. Hierdurch sollen insb. Banken und sonstige Kapitalgeber durch eine Risikosenkung dazu angehalten werden, aktiv an einer Unternehmenssanierung beizutragen.

Europäisches Restrukturierungsverfahren

Das Restrukturierungsverfahren wird ohne entsprechenden Antrag des Schuldners nicht per Edikt öffentlich bekannt gemacht. Es setzt daher regelmäßig Kenntnis des Unternehmers von allen in den Restrukturierungsplan einzubeziehenden Gläubigern voraus.

Alternativ besteht jedoch die Möglichkeit, eine öffentliche Bekanntmachung des Verfahrens zu beantragen. In der Folge werden alle Gläubiger aufgefordert, ihre Forderungen bei Gericht anzumelden. Ein derartiges, sog. „Europäisches Restrukturierungsverfahren“ hat den Vorteil, auch EU-weit anerkannt zu werden.

Vereinfachtes Restrukturierungsverfahren

Unter bestimmten Voraussetzungen (insbesondere, wenn ausschließlich reine Finanzgläubiger in den Restrukturierungsplan einbezogen werden sollen und jede Gläubigerklasse dem vorgelegten Plan mit einer Mehrheit von mindestens 75% zugestimmt hat) kann die Eröffnung eines formellen Restrukturierungsverfahrens unterbleiben. Das Restrukturierungsgericht hat dann die Möglichkeit, den Restrukturierungsplan schneller zu bestätigen. Zur Absicherung der Gläubigerinteressen ist im vereinfachten Verfahren jedoch zwingend die Vorlage eines Sachverständigengutachtens durch den Schuldner vorgesehen, in welchem u.a. die Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens bestätigt worden sein muss.

Vorteile und Wirkung

Wird der Restrukturierungsplan bestätigt, entfaltet er gegenüber allen darin einbezogenen Gläubigern bindende Wirkung. Der größte Vorteil des neuen Gesetzes liegt damit klar auf der Hand: Durch die ReO wird Schuldnern die Möglichkeit geboten, eine wirtschaftlich mögliche und sinnvolle Unternehmenssanierung außerhalb eines Insolvenzverfahrens auch gegen eine dissentierende Gläubigerminderheit durchzuführen. Vor dem Hintergrund des Umstandes, dass außergerichtliche Unternehmenssanierungen sowohl aus Schuldner- als auch aus Gläubigersicht regelmäßig vorteilhafter sind, als die Durchführung eines Insolvenzverfahrens oder eine Zerschlagung des Unternehmens, ist das neue Gesetz jedenfalls zu begrüßen.

Kritik und Verbesserungsvorschläge

Die bisherigen Versuche des Gesetzgebers, eine verlässliche Rechtsgrundlage zur effektiven Abwehr von Unternehmensinsolvenzen zu schaffen, müssen als weitestgehend gescheitert angesehen werden. Das Unternehmensreorganisationsgesetz wurde von der Praxis kaum angenommen und stellt heute gleichsam “totes“ Recht dar.

Es bleibt daher abzuwarten, wie die österreichische Wirtschaft die neue ReO aufnehmen und in praxi anwenden wird. Die Anforderungen an den

Reorganisationsplan scheinen relativ hoch zu sein, wobei sich erst nach einigen Jahren zeigen wird, ob hieraus tatsächlich praktische Probleme erwachsen. Da die Einleitung eines Restrukturierungsverfahrens mutmaßlich vor allem an gescheiterte außergerichtliche Sanierungsbemühungen anknüpfen wird, kann wohl häufig auf einem schon vorhandenen Restrukturierungskonzept aufgebaut werden, wodurch fundamentale Bedenken betreffend die Praktikabilität der neuen Regeln nicht zwingend berechtigt erscheinen.

Bedauernswert ist jedoch, dass im derzeitigen Gesetzesentwurf keine zwingende Einbeziehung von Gesellschaftern bzw. Anteilsinhabern in den Restrukturierungsplan vorgesehen ist. Während verschiedenste Rechtsordnungen in Europa einen Beitrag von Eigentümern zur Sanierung „ihres“ Unternehmens vorsehen, verzichtet der österreichische Gesetzgeber auf eine solche Regelung. Vor dem Hintergrund, dass insbesondere Anteilsinhaber von einer erfolgreichen Unternehmenssanierung profitieren, wäre eine Mitwirkungspflicht bzw. -möglichkeit jedenfalls wünschenswert. Freilich bleibt noch abzuwarten, inwiefern der Gesetzgeber nach Beendigung des Begutachtungsverfahrens auf entsprechende Kritik reagiert und wie das finale Gesetz letztlich aussehen wird.

CERHA HEMPEL
Insolvency-Newsletter
2. März 2021

Bei Fragen laden wir Sie herzlich ein, mit Ihrem lokalen CERHA HEMPEL Betreuer Kontakt aufzunehmen. Wir freuen uns, Sie zu beraten.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Thomas TRETTNAK, LL.M./CM
Partner
https://www.cerhahempel.com/lawyers/thomas-trettnak
thomas.trettnak@cerhahempel.com
+43 1 514 35 531

Mag. Christoph REITER
Senior Attorney
https://www.cerhahempel.com/lawyers/christoph-reiter

+43 1 514 35 0

Media owner and publisher: **CERHA HEMPEL Rechtsanwälte GmbH**, Parkring 2, A-1010 Vienna | Tel: +43 1 514 350 Fax: +43 1 514 35 35 | email: office@cerhahempel.com | Although this newsletter was created with the greatest of care, we nevertheless do not accept any responsibility whatsoever for its content being correct, complete or up to date **| Visit us at www.cerhahempel.com |**
CERHA HEMPEL Austria Belarus Bulgaria Czech Republic Hungary Romania Slovak Republic